



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 3/23

01.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 12. November 2024, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lettin Blatt 1175 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lettin	4	83/55	Gebäude- und Freifläche, Rüsternweg	539

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 300.000,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, welches mit einem Einfamilienhaus nebst Garage bebaut ist. Die Gebäude wurden 1994 errichtet. Im Erdgeschoss befinden sich 2 Zimmer, Küche, WC und die Terrasse, im Dachgeschoss 3 Zimmer, Bad und ein Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 149 m². Es besteht Renovierungsbedarf. Das Grundstück hat keinen eigenen Zugang zu öffentlichen Wegen. Der Zugang erfolgt über das davorliegende Grundstück (Rüsternweg 9). Es besteht keine dingliche Sicherung des Wegerechts. Das Grundstück ist zzt. ungenutzt. Die postalische Anschrift lautet: Rüsternweg 9a, 06120 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin